

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2020 · **Vetschau/Spreewald, den 4. November 2020** · Nummer 9

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 42,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### - Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020/2021 Seite 2
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Koßwig über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB - Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“ Seite 3
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Koßwig über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB - Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“ der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Koßwig, Satzung über den Bebauungsplan „Koßwig-Wohnen“ der Stadt Vetschau/Spreewald, OT Koßwig Seite 6

# Öffentliche Bekanntmachungen

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020/2021

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

2020	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	18.186.300,00 €	700.000,00 €		18.886.300,00 €
ordentliche Aufwendungen	18.730.100,00 €	529.900,00 €		19.260.000,00 €
außerordentliche Erträge	564.100,00 €		427.600,00 €	136.500,00 €
außerordentliche Aufwendungen	237.400,00 €		67.400,00 €	170.000,00 €
<b>im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	19.471.400,00 €	2.434.800,00 €	0,00 €	21.906.200,00 €
die Auszahlungen	19.558.300,00 €	1.342.000,00 €	0,00 €	20.900.300,00 €
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.032.900,00 €	700.000,00 €		16.732.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.667.700,00 €	637.500,00 €		16.305.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.438.500,00 €	1.734.800,00 €		5.173.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.766.800,00 €	704.500,00 €		4.471.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	123.800,00 €			123.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €

2021	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	18.143.200,00 €		866.900,00 €	17.276.300,00 €
ordentliche Aufwendungen	18.746.800,00 €	147.200,00 €		18.894.000,00 €
außerordentliche Erträge	66.500,00 €	427.600,00 €		494.100,00 €
außerordentliche Aufwendungen	129.500,00 €	67.400,00 €		196.900,00 €
<b>im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	19.723.300,00 €	482.500,00 €	866.900,00 €	19.338.900,00 €
die Auszahlungen	20.319.600,00 €	601.300,00 €	0,00 €	20.920.900,00 €
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.965.200,00 €		866.900,00 €	15.098.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.812.500,00 €	575.200,00 €		16.387.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.758.100,00 €	482.500,00 €		4.240.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.384.300,00 €	26.100,00 €		4.410.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	122.800,00 €			122.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 unverändert bei 0 €.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren bleibt unverändert.

### § 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, bleiben unverändert.

### § 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 900.000 € angehoben

und

2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen nicht geändert.

### § 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Keine Änderungen.

### § 7 Bewirtschaftungsregeln

Keine Änderungen.

### § 8 Stellenplan

Der als Anlage dem 1. Nachtrag zum Haushaltsplan beigefügte geänderte Stellenplan wurde mit BV-StVV-119-20 beschlossen und ist einzuhalten. Stellen mit einem KW-Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 02.10.2020



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 02.10.2020 vorgelegt. In die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

## **Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Koßwig über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 01.10.2020 den Entwurf des **Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“** in der Fassung Juni 2020 beraten und den Entwurf- und Offenlagebeschluss gefasst. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“ in der Fassung Juni 2020 einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegt im Zeitraum vom

**11.11.2020 – 14.12.2020**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035433 77761 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035433 77760 oder per E-Mail Bau@vetschau.com gestellt werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligung/> bereitgestellt:

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

### **Ausgelegte umweltbezogene Informationen**

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen öffentlich ausgelegt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (integriert im Umweltbericht)
- Integrierter Grünordnerischer Fachbeitrag (integriert im Umweltbericht)
- Stellungnahme des Landkreises vom 07.01.2020 zum Vorentwurf des B-Plans
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 09.12.2019 zum Vorentwurf des B-Plans
- Stellungnahme anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 17.12.2019 zum Vorentwurf des B-Plans

In den o. a. ausgelegten Unterlagen sind die nachfolgenden umweltbezogenen Informationen enthalten.

### Umweltbericht:

Im Umweltbericht sind, der Planungsebene entsprechend, die gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst sowie auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen die Ausgangslage hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Ferner sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im Umweltbericht die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzfachbeitrag enthält eine Potenzialanalyse für relevante Vogelarten und sonstige relevante Tierarten. Darüber hinaus sind konkrete Bestandsuntersuchungen zur Feldlerche, Bluthänfling, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter sowie die Ermittlung der Beeinträchtigung enthalten. Ausgleichsmaßnahmen sowie Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind ermittelt und beschrieben worden.

### Integrierter Grünordnerischer Fachbeitrag

Im integrierten grünordnerischen Fachbeitrag wird die Bewältigung der Eingriffsregelung nach dem BauGB (schutzgutbezogen) abgearbeitet.

### Stellungnahme des Landkreises

Die Stellungnahme des Landkreises enthält fachliche Informationen und Hinweise zum vorliegenden Genehmigungsbescheid der bestehenden Windkraftanlagen und deren Kompensationsmaßnahmen, die im Geltungsbereich des B-Plans liegen. Die untere Naturschutzbehörde gibt Hinweise zur Abarbeitung der Eingriffsbewältigung und zum Inhalt des Umweltberichts sowie zum Umgang mit dem besonderen Artenschutz und zum Biotopschutz sowie zur Erforderlichkeit der Bestandserfassung und der Ermittlung von ggf. notwendigen Ausgleichs und CEF-Maßnahmen. Aussagen zum Gehölzschutz sind ebenfalls enthalten. Seitens der unteren Denkmalpflege werden Aussagen zum Vorhandensein und Umgang mit Bodendenkmalen getätigt. Weiterhin gibt die untere Wasserbehörde Hinweise zur Niederschlagswasserentwässerung und Hinweise zur Problematik mit dem Grundwasser. Von der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde werden Hinweise zum Bergbau gegeben.

### Stellungnahme Landesamt für Umwelt

Die Stellungnahme enthält Aussagen zum Immissionsschutz und zur Wasserwirtschaft.

Stellungnahme anerkannter Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände weisen auf die Notwendigkeit eines Umweltberichts hin und gibt Hinweise zur Abarbeitung der Eingriffsbewältigung und zum Inhalt des Umweltberichts sowie zum Umgang mit dem besonderen Artenschutz und zum Biotopschutz sowie zur Erforderlichkeit und Tiefe der Bestandserfassung und der Ermittlung von ggf. notwendigen Ausgleichs und CEF-Maßnahmen. Für Ausgleichsmaßnahmen werden Hinweise gegeben.

**Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Vetschau/Spreewald, den 16.10.2020



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

**Anlagen:** Übersichtskarte

Geltungsbereich Plangebiet

Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“

*Übersichtsplan (Geltungsbereich rot markiert)**Geltungsbereich Bebauungsplan*

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Koßwig über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

## **Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“ der Stadt Vetschau/Spreewald**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 01.10.2020 den Entwurf der **10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“ der Stadt Vetschau / Spreewald** in der Fassung Juni 2020 beraten und den Entwurf- und Offenlagebeschluss gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird weiterhin von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Von einer Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“ der Stadt Vetschau / Spreewald in der Fassung Juni 2020 einschließlich seiner Begründung liegt im Zeitraum vom

**11.11.2020 – 14.12.2020**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr



Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.Nr.: 035433 777 61 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.Nr.: 035433 77761 oder per E-Mail [FBBau@vetschau.com](mailto:FBBau@vetschau.com) gestellt werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung> bereitgestellt:

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

#### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

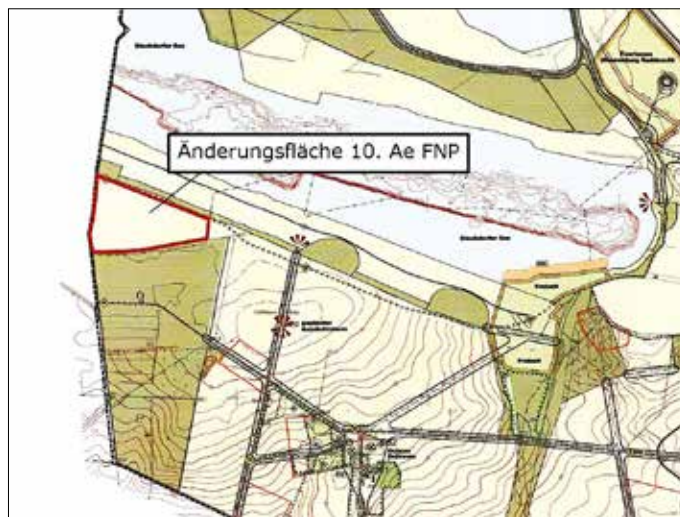
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Vetschau/Spreewald, den 20.10.2020

Anlagen: Übersichtskarte  
Geltungsbereich Plangebiet



Übersichtsplan (Geltungsbereich rot markiert)



Geltungsbereich Änderung FNP

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald für den Ortsteil Koßwig

### Satzung über den Bebauungsplan „Koßwig-Wohnen“ der Stadt Vetschau/Spreewald, OT Koßwig

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Koßwig-Wohnen“ in der Fassung vom Juli 2020 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist.

#### Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung am Sitz der Verwaltung Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.- Nr.: 035433 77760 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligung>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung: <http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

#### Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

#### Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Vetschau/Spreewald, 30.10.2020



*Bengt Kanzler*  
Bürgermeister

Anlage: - Übersichtsplan  
- Kartenausschnitt mit Geltungsbereich



Übersichtsplan



Geltungsbereich



